

Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 78 vom 24. November 2023

### **347. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsstudiums „Validierung und Anerkennung von Kompetenzen und Lernleistungen im Bildungsbereich“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Hochschulforschung)**

#### **Studium gemäß § 56 (1) UG**

##### **§ 1. Studienziele**

Das Certified Program „Validierung und Anerkennung von Kompetenzen und Lernleistungen im Bildungsbereich“ verfolgt folgende Weiterbildungsziele:

- (1) Das Weiterbildungsstudium vermittelt den Studierenden Validierungskompetenzen für effizientes und verantwortungsvolles Handeln, welches die ethischen, ökonomischen und politischen Anforderungen im Bildungsbereich berücksichtigt. Die Studierenden werden so in die Lage versetzt, optimale organisatorische Rahmenbedingungen für Anerkennungsprozesse zu schaffen.
- (2) Die Studierenden werden dazu befähigt, Entwicklungsstrategien zu planen und umzusetzen und so die Zukunftsfähigkeit von Bildungseinrichtungen zu sichern. Die dazu vermittelten Instrumente und Methoden berücksichtigen Herausforderungen auf personeller, und organisationaler Ebene, sowie aktuelle gesellschaftliche, demographische und technische Veränderungsprozesse.
- (3) Im von hohem Personalaufwand und stetiger Diversifizierung geprägten Bildungsbereich steigt die Bedeutung von Innovationen und Kooperationen stetig. Das Weiterbildungsstudium bietet den Studierenden die Möglichkeit zum professionellen Erfahrungsaustausch und dem Aufbau eines professionellen Netzwerks.

##### **§ 2. Qualifikationsprofil**

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die Teilnehmer\_innen sind nach Absolvierung des Certified Programs (CPs) in der Lage,

- wesentliche Konzepte von Validierung und der Anerkennung von Lernleistungen zu analysieren
- aktuelle Entwicklungen im Bereich Validierung auf nationaler und internationaler Ebene sowie deren Implikationen in Beziehung zu den jeweiligen Validierungssystemen, -ansätzen und -aktivitäten zu setzen

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 78 vom 24. November 2023**

- Validierungsverfahren im Hinblick auf damit verbundene Ziele, Zwecke und Zugänge zu erklären
- Instrumente und Methoden der Kompetenzfeststellung und -bewertung und deren Einsatzmöglichkeiten zu analysieren
- unterschiedliche Verfahren und Instrumente der Validierung zu beschreiben und einzuordnen
- die Einsatzmöglichkeiten von Validierungsverfahren, -instrumenten und -methoden und damit verbundene Potentiale, Anforderungen und Grenzen in Bezug auf die Ziele und Zielgruppen zu analysieren und reflektieren
- Haltungen im Validierungsprozess (persönliche, pädagogische, soziale, gender- und diversitätsbezogene Werte und Haltungen) zu definieren und reflektieren
- Herausforderungen und Spannungsfelder professionellen Validierungshandelns unter Einbezug der Gender- und Diversitätsrelevanz zu identifizieren und reflektieren

**§ 3. Studienform und Dauer**

Das Studium dauert in der berufsbegleitenden Variante 1 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte.

**§ 4. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der\_die Koordinator\_in.

**§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Nachweis der allgemeinen Universitätsreife

oder

- (2) Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung auf mindestens NQR Niveau IV

oder

- (3) Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

und in allen Fällen

- (4) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 78 vom 24. November 2023**

**§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

**§ 7. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

**§ 8. Aufbau und Gliederung**

Das CP umfasst insgesamt 4 Module mit jeweils 6 ECTS.

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Grundlagen der Validierung und Anerkennung von Lernleistungen*	6
Modul 2: Validierungsverfahren - theoretische Grundlegung *, **	6
Modul 3: Validierungsverfahren – Fallbeispiele*	6
Modul 4: Validierungshaltung und Rollenverständnis*	6
<b>Summe</b>	<b>24</b>

\* Modul mit Inhalten zu Gender & Diversity

\*\* Modul mit Inhalten zu SDG

**§ 9. Kurse**

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

**§ 10. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen: Die Studierenden haben Prüfungen über alle Module in Form von Teilprüfungen über die Kurse abzulegen. Bei den Modulen 1 und 2 entspricht die Modulnote dem gewichteten Mittel der Kursnoten. Bei den Modulen 3 und 4 entspricht die Modulnote der Kursnote.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 78 vom 24. November 2023**

**§ 11. Evaluation und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

**§ 12. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

**§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.